

# **BVGer E-3200/2021 vom 21. Juli 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-07-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3200\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3200_2021)

FR: TAF E-3200/2021 du 21 juillet 2021

IT: TAF E-3200/2021 del 21 luglio 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.3**

Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

### **E. 1.4**

Nicht einzutreten ist auf den Antrag, es sei die aufschiebende Wirkung der Beschwerde herzustellen, weil dieses Rechtsmittel von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hat (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 VwVG). Für den zusätzlich beantragten Erlass vollzugshemmenden Massnahmen besteht aus gleichem Grund keine Veranlassung.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

## **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine

solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Das SEM verwies zur Begründung seiner Verfügung vom 8. Juni 2021 im Asylpunkt zunächst auf seinen Asylentscheid vom 27. Januar 2020, den das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11. Mai 2021 bestätigt habe. Darin sei festgestellt worden, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaubhaft seien und er kein spezifisches Risikoprofil erfülle. Die Teilnahme an einer Demonstration vom (...) 2021 stelle ein niederschwelliges exilpolitisches Engagement dar, das nicht zu einer Gefährdung des Beschwerdeführers zu führen vermöge. Es sei auch nicht anzunehmen, dass die aktuelle innenpolitische Situation in Sri Lanka zu einer Veränderung der Einschätzung seiner Gefährdungssituation führen könnte, zumal kein persönlicher Bezug zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 oder zu deren Folgen ersichtlich sei. Es gebe nach wie vor keinen Anlass zur Annahme, dass unter Präsident Rajapaksa ganze Volksgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt seien.

#### **E. 5.2**

In der Beschwerde wird im Wesentlichen ausgeführt, der dem neuen Asylgesuch zugrundeliegende Sachverhalt sei von der Vorinstanz falsch respektive nur unzureichend gewürdigt worden. Der Beschwerdeführer sei ein aktiver Sympathisant und öffentlicher Unterstützer der LTTE, der in Sri Lanka bereits mehrfach verhaftet, befragt und misshandelt worden sei. Er sei den sri-lankischen Behörden als tamilischer Regimekritiker und Unterstützer der Belange der LTTE bekannt. Der CID habe - auch nach der Ausreise - mehrmals bei der Familie des Beschwerdeführers vor-gesprochen. Es sei davon auszugehen, dass die sri-lankischen Behörden (beziehungsweise ihre Agenten in der Schweiz) Informationen über seine exilpolitischen Aktivitäten gesammelt hätten. Dies ergebe sich auch aus der mit der Beschwerde eingereichten Länderanalyse der SFH. Mithin sei seine Flüchtlingseigenschaft auch aus diesem Grund festzustellen.

### **E. 6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich nach Durchsicht der Akten vollumfänglich der Vorinstanz an: Im ersten Asylverfahren wurde - in erster und zweiter Instanz - die Unglaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers festgestellt. Soweit er den Sachverhalt im Rahmen seines Folgegesuchs so darstellt, wie wenn das erste Verfahren mit der Feststellung der Glaubhaftigkeit seiner Asylgründe geendet hätte, überzeugt dies offenkundig nicht. Auf diese Vorbringen ist nicht weiter einzu-gehen.

### **E. 6.2**

Mit dem Regierungswechsel von Ende 2019 und der Frage allfälliger Auswirkungen auf die Situation des Beschwerdeführers hatte sich das Bundesverwaltungsgericht bereits in seinem Urteil vom 11. Mai 2020 auseinandergesetzt (vgl. dort E. 7.3 und 8.3). Auch in dieser Hinsicht kann auf die zu bestätigenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung vom 8. Juni 2021 (vgl. dort S. 6) verwiesen werden, denen es nichts beizufügen gibt.

### **E. 6.3**

Die Teilnahme des Beschwerdeführers an einer regimekritischen Demonstration in B.\_\_\_\_\_ lässt nicht auf ein exponiertes exilpolitisches Engagement schliessen. Hinzu kommt, dass er keine weiteren Kundgebungsteilnahmen oder anderen Exilaktivitäten konkret vorgebracht hat. Es steht nicht fest, dass die sri-lankischen Behörden diese niederschwellige Aktivität überhaupt zur Kenntnis genommen haben. Und es ergeben sich auch keinerlei Hinweise darauf, dass sie diesfalls in der Lage gewesen wären, den Beschwerdeführer als Kundgebungsteilnehmer zu identifizieren. In dieser Hinsicht ist erneut darauf hinzuweisen, dass seine bisherigen Vorbringen sich als unglaubhaft herausgestellt haben; soweit der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang darauf verweist, er sei bei den heimatlichen Behörden ja schliesslich bereits als Regimekritiker registriert, was seine Identifizierung leicht mache (vgl. Beschwerde S. 3 und 5), kann auf das oben Gesagte verwiesen werden.

### **E. 6.4**

Das SEM hat unter diesen Umständen zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Mehrfachgesuch abgelehnt.

### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere nach wie vor weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des

Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

## **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der Vollzug ist nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

## **E. 8.3**

Soweit im Rahmen des vorliegenden Asyl-Folgeverfahrens auf eine vollzugsrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers wegen seiner früheren Asylvorbringen, wegen der Veränderung der politischen Verhältnisse in Sri Lanka oder wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten hingewiesen wird, kann auf die vorstehenden Erwägungen verwiesen werden.

### **E. 8.4.1**

Im Mehrfachgesuch wurde zudem die Befürchtung des Beschwerdeführers ausgedrückt, aufgrund der in Sri Lanka anhaltenden Corona-Pandemie bei einer Rückkehr in gesundheitliche Gefahr zu geraten. Ende 2020 habe es dort eine "zweite Welle" der Infektionen gegeben, welche das Land schwer getroffen und wieder zu einem Lockdown geführt habe. Danach sei eine neue, gefährliche Mutation des Virus aufgetreten, und im Rahmen der aktuellen "dritten Welle" würden die Zahlen der Infektionen mit dem Coronavirus rasend schnell ansteigen. Es sei absehbar, dass - neben dem aktuellen "Hotspot" Indien - Sri Lanka bald zu einem Land werde, das die Kontrolle über die Pandemie vollständig verliere (vgl. Gesuch vom 29. April 2021 S. 6 ff.).

### **E. 8.4.2**

Im Urteil, welches das erste Asylverfahren des Beschwerdeführers rechtskräftig abschloss, hatte das Bundesverwaltungsgericht Folgendes festgehalten: "Schliesslich steht auch die Corona-Pandemie dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Bei dieser handelt es sich - wenn überhaupt - um ein temporäres Vollzugshindernis, welchem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation in Sri Lanka angepasst wird" (BVGer E-1153/2020 E. 10.6 m.w.H.). Dieser Erwägung, auf welche auch das SEM verwiesen hat (vgl. angefochtene Verfügung S. 7 f.), ist - abgesehen vom Hinweis darauf, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen jungen und gemäss Akten gesunden Mann handelt - nichts beizufügen.

## **E. 8.5**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als (weiterhin) zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht.

### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Gründe für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz sind auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

### **E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde-führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung sind - ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit des Beschwerdeführers - infolge der Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.